

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 5 (1932)

Heft: 1

Rubrik: Abänderungen und Ergänzungen in der I.V.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestimmung unterstützt haben. Es gilt dies im besondern dem hohen Oberkriegskommissariat, dem weiter geworbenen Kreise unserer Mitarbeiter, dem Zentralvorstand und den Sektionsvorständen.

Trotz schwerer Zeit und ungewisser Zukunft sieht die Redaktion dem neuen Jahre mit Vertrauen und Hoff-

nung entgegen. Sie darf es tun im Hinblick auf die bereits umschriebene Zweckbestimmung des Fouvierverbandes, auf das feste Band der Kameradschaft das uns heute umschliesst und welches einen Teil der Worte erfüllt, die uns Schiller in seinem Wilhelm Tell mahnend vor die Augen stellt:

Zu sein ein einig Volk von Brüdern!

Abänderungen und Ergänzungen in der I. V.

Das O. K. K. gibt für 1932 folgenden Nachtrag zur I. V. pro 1931 bekannt:

Ziffer 8 wird in der Praxis verschiedenartig angewendet. Zur Klarstellung diene folgendes:

A. Bei Einheiten, denen kein Quartiermeister zugeteilt ist.

Belege, die sich auf Bestandkontrollen stützen, und deren Richtigkeit vom Fourier zu bescheinigen ist, sind: Sold-, Reiseentschädigungs-, Verpflegungs- und Pferdemitgelt-Belege. Ferner Rechnungen für Verpflegung und Fourage, für welche der Fourier die Gutscheine ausgestellt hat, Belege über Kantonnements- und Stallstroh, Beleuchtung, Transportkostenvergütung für Offizierspferde und Pferdebegleitungskosten, Vergütung von Eisenbahn- und Posttaxen für Fahrten, die sich aus dem Beleg Standort, Bestand und Mutationen ableiten lassen.

Alle andern Belege hat der Einheitskommandant als verantwortlicher Rechnungsführer zu unterzeichnen.

B. Bei Stäben und Einheiten, denen ein Quartiermeister zugeteilt ist, oder wo mit der Rechnungsführung des betreffenden Stabes ein Kommissariatsoffizier beauftragt wird.

Der Quartiermeister oder Kommissariatsoffizier kann logischerweise nicht Belege unterzeichnen, über Ausgaben, deren Verumständung und Verursachung ganz ausserhalb seines Wirkungskreises liegen und wo es geradezu notwendig ist, dass der Kommandant nötigenfalls entscheidet und die finanzielle Verantwortung trägt, so insbesondere Ausgaben betreffend: Land- und Sachschaden, Benützung von Schiessplätzen, Zeigerlöhne, Schiesspublikationen, Anschaffung von Instruktionsbedürfnissen wie Scheibenmaterial, Karten, Schiessbrillen, Baumaterial, Sprengstoffe etc., Reparatur und Instandstellung von Korps- und Instruktionsmaterial und persönlicher Ausrüstung, Einmietung von Transportmitteln, Führer- und Trägerkosten, Reparaturen an Motorfahrzeugen und Fahrrädern, Betriebsmittel für Motorfahrzeuge, vor- und nachdienstliche Ausgaben (Rekognoszierungskompetenzen, Telephon- und Telegrammspesen u. dergl.), in Offizierskursen Entschädigungen für die Benützung von Lokalen als Theorie- und Arbeitssäle.

Ziffer 86. Pferdiefüreroffizier für die Westschweiz ist Train-Oberstlt. Grenon in Lausanne.

Ziffer 93. 4. Die Gemüseportionsvergütung beträgt bis auf weiteres:

38 Rp. in Rekruten- und Kaderschulen,

48 Rp. in Wiederholungskursen.

Ziffer 94. Der letzte Absatz wird durch folgende neue Vorschrift ersetzt:

«Der Brotbezug ist dem wirklichen Bedarf anzupassen. Ist die Brotportion von 500 gr zu reichlich, so sind weniger

Portionen zu fassen. Uebersteigt der Bedarf 500 gr, z. B. im Gebirge, so sind entsprechend mehr Portionen zu fassen bis auf höchstens 600 gr. pro Mann und pro Tag.»

Ziffer 101. Der Absatz 1 ist zu streichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Absatz:

«1. Die Mundportionsvergütung (Vergütung für eine ganze Tagesportion) von Fr. 2.—, ohne Verpflegungszulage, darf nur ausgerichtet werden:

- a. An Offiziere und Stabssekretäre, welche sich am Truppenhaushalt nicht beteiligen oder beteiligen können.
- b. An Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten:

Für den Einrückungstag, wenn die Besammlung erst nachmittags erfolgt und die Betreffenden nicht aus einem andern Unterrichtskurs übertreten,

Für den Entlassungstag, wenn die Entlassung vormittags, bald nach dem Frühstück erfolgt. Findet die Entlassung erst am spätern Vormittag oder am Nachmittag statt, so sind die Mannschaften vor der Entlassung gut und reichlich in Natura zu verpflegen.»

2. Unverändert.

Ziffer 102. Ist zu streichen. An ihre Stelle tritt folgende Vorschrift:

«Die Verrechnung der Geldverpflegung zu Gunsten der Haushaltungskasse ist verboten.»

Ziffer 192. Ist zu ergänzen, bezw. abzuändern wie folgt: Feldkommissär der 1. Division ist

Major Benninger in Salvenach,

Feldkommissär für Tessin und St. Gotthard ist

Oberstl. Gamma in Wassen.

Von Herrn Oberleutnant Paul Zaugg, Q. M. Vpf. Abt. 3, Bern-O. K. K., erhalten wir zu den vorstehenden Aenderungen bezw. Ergänzungen folgende Erklärungen:

ad **Ziffern 8, 86 u. 93:** Dabei handelt es sich lediglich um Ergänzungen resp. Abänderungen. Die Ziffer 8 wurde in der Praxis ganz verschiedenartig ausgelegt und angewendet. Die vorstehend wiedergegebene Kommentierung dürfte nunmehr alle bisher bestandenen Zweifel beheben und es ist bestimmt zu hoffen, dass künftighin *Einheitlichkeit* im Unterschriftenwesen bestehen wird.

ad **Ziffer 93:** Die Reduktion der Gemüseportionsvergütung sowohl in Rekruten- und Kaderschulen als auch in Wiederholungskursen um je 4 Rappen wird begründet wie folgt: Die Preise der Proviantartikel werden mit Gültigkeit ab 1. Jan. 1932 teilweise reduziert. Die Preisermässigung beträgt auf den Naturalverpflegungstag umgerechnet 3 Rappen. Dazu kommt eine nicht unerhebliche Preis-

reduktion auf Lebensmitteln, welche von den Truppen direkt eingekauft werden, ausmachend mindestens 1 Rappen pro Naturalverpflegungstag. Ergibt zusammen eine Preisermässigung von 4 Rappen, gleichkommend der Reduktion auf der Gemüseportionsvergütung für die Rekruten- und Kaderschulen, sowie die Wiederholungskurse. Die Reduktion ist mithin gerechtfertigt. Gemäss angestellten Erhebungen wird es in Manöver- und Wiederholungskursen auch mit einer Gemüseportionsvergütung von nur 48 Rappen möglich sein, die Truppen einfach, jedoch reichlich und bekömmlich, sowie mit der notwendigen Abwechslung zu verpflegen. In den Rekruten- und Kaderschulen, wo wesentlich günstigere Verhältnisse vorliegen, wird die Gemüseportionsvergütung ohne Zweifel hinlänglich sein.

ad **Ziffer 94:** Die in Ziffer 93 festgesetzte Tagesportion Brot erfährt durchaus keine Veränderung. Die neue Vorschrift des letzten Absatzes zu Ziffer 94 verkörpert in sich nichts anderes als den immer wieder vorkommenden Brotvergeudungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Diese neue Bestimmung ist durchaus begrüssenswert und es darf angenommen werden, dass der verantwortungsbewusste Rechnungsführer in seinem Stabe, resp. seiner Einheit, für deren unbedingte Durchführung besorgt sein wird.

ad **Ziffern 101 und 102:** Die vorangehend wieder-gegebenen Abänderungen sind absolut klar und unzweideutig. Sie bedürfen keiner weiteren Begründung. Den Rechnungsführern wird anempfohlen, sich genau an diese neuen Bestimmungen zu halten.

6. Schweiz. Fouriertag 1932 in Rorschach.

1. Mitteilung

des Organisations-Komitee des 6. Schweiz. Fouriertages 1932 in Rorschach.

Wir beehren uns Ihnen bekannt zu geben, dass sich Ehren- und Organisationskomitee für den 6. Schweiz. Fouriertag 1932 in Rorschach wie folgt zusammensetzen:

a. Ehren-Komitee:

Herr Ständerat Löpf-Benz,	Rorschach
„ Landammann Dr. Mächler,	St. Gallen
„ Stadtmann Dr. Rothenhäusler,	Rorschach
„ Oberkriegskommissär Oberst Rüdner,	Bern
„ Oberstkorpskommandant Biberstein,	Bern
„ Oberstdivisionär Lardelli, 5. Division	Chur
„ Oberstdivisionär Frey, 6. Division	St. Gallen
„ Oberst Klemmenz, Div. K. K. 6. Division	Frauenfeld
„ Oberst Buser, Kreisinstruktor 6. Division	St. Gallen
„ Oberstlieut. Weber, Kommiss. Offiz. 6. Div.	Zürich.

b. Organisations-Komitee:

Präsident:	Herr S. Denneberg, Fourier,	Rorschach
Viz. „	„ H. Künzler, „	St. Gallen
Aktuar	„ J. Büsser, „	Rorschach
Korresp. I.	„ O. Staub, „	„
„ II.	„ K. Alispach, „	„
Generalkassier	„ A. Oes, „	„
Finanzen:	„ Haefliger, Major,	„

Gaben:	Herr Gassner,	Hauptmann, Rorschach
Pistolenschiessen	„ Karrer,	Fourier, „
Wettübungen	„ Knellwolf,	Oberstlieut., Herisau
Verpflegung	„ Büchler,	Fourier, Rorschacherberg
Quartier	„ Fässler,	„ Rorschach
Presse	„ Niederer,	Wadtm., „
Empfang Offiz.	„ Oeler,	Major, „
Empfang Fouriere/U.O.	Zillig,	Fourier, St. Gallen
Polizei/Verkehr	„ Dr. Steiger,	Hauptmann, Rorschach
Sanität	„ Dr. Richard,	„ „
Unterhaltung	„ Schrader,	Feldweibel, Horn
Bau und Dekoration	„ Stärkle,	Architekt, Rorschach
Beisitzer f/Wettüb.	„ Camenisch,	Fourier, „
Je 1 Vertr. Unter-Offiziers-Verein und Verkehrsverein	Rorschach	

Wir bitten von diesen Nominationen Vormerkung zu nehmen und äussern heute schon den Wunsch, dass unsere Bestrebungen durch einen starken Aufmarsch aus allen Sektionen, eine nachhaltige Unterstützung erfahren dürfen.

Für das Org. Komitee 6. Schweiz. Fouriertag 1932

Der Präsident:
S. Denneberg, Inf. Fourier.

Der Aktuar:
J. Büsser, San. Fourier

Verpflegungsdienst.

Anleitung für Fouriere.

Fortsetzung des in No. 7, 10 und 12 des letzten Jahrganges erschienenen Abdruckes eines Entwurfes für eine künftige Verpflegungsdienst-Anleitung.

Frisches Fleisch ist für Transport und Lagerung ein äusserst empfindlicher Artikel. Vor allem ist peinlichste Reinlichkeit nötig. Daher sind die Fleischkörbe und die Fleischtücher nach jedem Gebrauch wenn immer möglich in heissem Wasser zu waschen. (Es sind Versuche im Gange, die Fleischtücher durch Papier zu ersetzen).

Ist das Fleisch schon bei der Uebernahme in der Truppenschlächtereier oder auf dem Fassungsplatz nicht einwandfrei trocken und frisch, so ist es sofort zu behandeln (Einreiben der Fleischstücke mit Salz, Bestreuen von Knochenanteilen, namentlich der Hals- und Rückenpartien (Wirbelsäule) mit Pfeffer). Der Fleischkorb wird am zweckmässigsten auf dem Radkasten des Geb.-Fourgons plaziert, wo er leicht zugänglich ist. Bei längeren

Transporten, bei heisser oder schwüler Witterung ist der Zustand des Fleisches öfters zu kontrollieren. Während längeren Halten Sorge für Luftzutritt, unter Abhaltung von Fliegen. Dabei sind die Fleischkörbe in kühle Räume oder in den Schatten unter Bäumen zu stellen. Nach Ankunft ist das Fleisch sofort aus dem Korb zu nehmen und in kühlen, luftigen Lokalen aufzuhängen. Betreffend weiterer Behandlung wie Salzen, Pökeln, Anbraten, Ansieden siehe Kochanleitung.

Milch (siehe Kochanleitung, Seite 34). Gute Milch erscheint gelblich-weiss. Bei Milch von bläulicher Farbe liegt die Gefahr von Verfälschung vor (abgerahmte Milch, Wasserzusatz). Prüfung ist möglich mit dem Laktodensimeter (0,25—0,32 spez. Gewicht. Probe mit der Strick-